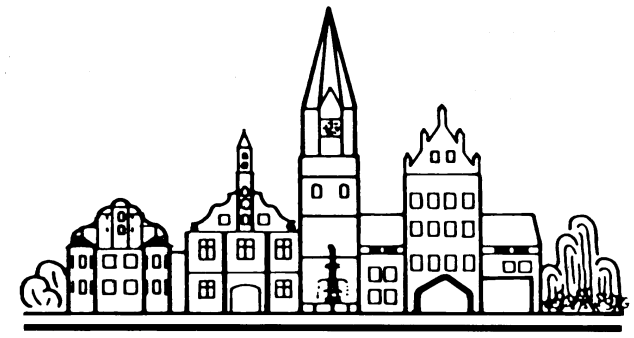

Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt - Donnerstag: bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
http://www.rain.de

Nr. 32 **08.08.2025**

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter **www.rain.de** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bürgerversammlungen 2025

Die Termine für die Bürgerversammlungen im Jahr 2025 wurden wie folgt festgelegt:

Rain	Montag	03.11.2025	Bayertor
Etting	Mittwoch	05.11.2025	Schützenheim
Bayerdilling	Mittwoch	12.11.2025	Gasthof Neuwirt
Gempfing	Montag	17.11.2025	Schützenheim
Oberpeiching	Freitag	21.11.2025	Haus der Vereine
Unterpeiching	Dienstag	25.11.2025	Gasthaus Braun
Staudheim	Mittwoch	26.11.2025	Gasthof Sonne
Wallerdorf	Montag	01.12.2025	Schulhaus
Wächtering	Donnerstag	04.12.2025	Feuerwehrhaus
Mittelstetten	Montag	08.12.2025	Dorfgemeinschaftshaus
Sallach	Dienstag	09.12.2025	Feuerwehrhaus

Beginn der Versammlungen: jeweils 20 Uhr
Eventuelle Terminänderungen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Stadt Rain.

Unabhängig vom Austragungsort können selbstverständlich alle Bürgerinnen und Bürger aus der Kernstadt oder den anderen Stadtteilen an jeder Versammlung teilnehmen.

Marktbeschicker gesucht!
Sonderaktion „Handwerk/Do-it-yourself“ zum Herbstmarkt am 14.09.2025

„Wir aus Rain“, die Stadt Rain und das Innenstadtmanagement wollen gemeinsam die Rainer Jahrmärkte weiterentwickeln und Unternehmen, Vereinen und Privatpersonen die Möglichkeiten bieten, mitzumachen. Die nächste Sonderaktion soll am 14. September von 10 bis 17 Uhr mit dem Jahrmarkt zusammen in der Schlossstraße und zum verkaufsoffenen Sonntag stattfinden.
Diese Sonderaktion zum Herbstmarkt steht ganz im Zeichen des Handwerks. Damit möchte die Stadt Rain Standbetreibern die Möglichkeit geben, ihre Produkte der Marke „Eigenbau“ und Produkte aus eigener Herstellung auszustellen und/oder zu verkaufen. Standbetreiber können sich mit Pavillon, Stehtischen oder kreativen Ständen vorstellen und den beliebten Jahrmarkt als Plattform nutzen.

Interessenten können sich unter Angabe der Standgröße und des geplanten Angebots gerne unter der E-Mail-Adresse tourismus@rain.de anmelden oder weitere Informationen einholen. Der Anmeldeschluss für die Sonderaktion ist am **31.08.2025.** Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Limitierung der Veranstaltung sind die Plätze begrenzt. Die Auswahl wird nach Eingang der Anmeldung vorgenommen.

Auch im Jahr 2024 wurden bereits Sonderaktionen zu den Jahrmärkten in Rain angeboten, zu denen zahlreiche Besucher in die Schlossstraße kamen.

Ansprechpartner: Stadt Rain Tourismus, Florian Lein, tourismus@rain.de, Telefon: 09090/703-333

Absperrungen am Spitalstadel

Im Zuge einer von der Stadt veranlassten statischen Untersuchung können Gefährdungen durch sich lösende Teile nicht ausgeschlossen werden. Der Umgriff um das Gebäude wurde deswegen vorläufig gesperrt. Ein Begutachtungstermin durch eine Fachfirma findet am Freitag, 8. August statt. Danach können genauere Informationen zum weiteren Vorgehen gegeben werden. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme – Ihre Sicherheit hat oberste Priorität.

Finanzielle Unterstützung für Projektideen zur Belebung der Innenstadt!

Wir möchten Sie als Bürger*innen und Vereine aufrufen, Ihre Projekte, die zur Belebung der Innenstadt beitragen, der Stadt zu melden. Förderfähig sind zum Beispiel Infotafeln, bauliche Maßnahmen und Installationen zur Verschönerung der Innenstadt sowie Feste und Veranstaltungen. Wichtig dabei ist, dass nicht nur intern ein Verein oder eine kleine Gruppe, sondern möglichst viele Bürgerinnen und Bürger und Gäste von der Initiative in unserer Innenstadt profitieren. Bringen Sie sich mit Ihren kreativen Projekten oder mit Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes, zur Belebung der Innenstadt, der Imagebildung, zur Stärkung der Kultur, der lokalen Wirtschaft, durch Mitmachaktionen zum Wohle der gesamten Stadt Rain und unserer Gäste ein!
Es handelt sich hierbei um einen öffentlich-privaten Fond, der private Initiativen zur Innenstadtbelebung fördert. Der Fond sieht eine Förderung Ihrer Projekte über staatliche sowie städtische Mittel in Höhe von bis zu 50 Prozent vor. Die anderen 50 Prozent der Mittel müssen von privater Seite aufgebracht werden. Über die Aufnahme in den Fonds und Verwendung der Fondsgelder entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag eines öffentlich-privaten Lenkungsgremiums. In den vergangenen Jahren wurden durch den Projektfonds bereits verschiedene Projekte, die der Altstadtbelebung und damit der Attraktivitätssteigerung dienen, umgesetzt und dabei finanziell aus dem Fonds unterstützt, z.B. die Kneipp-Anlage des Freundeskreis Stadtpark e.V., das Freiluftschach des Rainer Schachclubs e.V. im Stadtpark, ein Konzert des Vokalkreis, die Einführung der Tilly-Card und die Erweiterung der Sommerserenade.

Sie haben ein Projekt, das Sie gerne umsetzen möchten?
Reichen Sie Ihre konkreten Ideen bei der Stadt oder beim Innenstadtmanagement Rain unter der Mail-Adresse innenstadtrain@cima.de bis zum 31. August 2025 ein. Anträge, den Kontakt und alle wichtigen Informationen finden Sie unter: https://rain.de/innenstadtmanagement.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Stadt Rain wenden.
E-Mail: tourismus@rain.de oder innenstadtrain@cima.de; Telefon: 09090/703 331

Schulweghelfer für Haltestelle „Alte Bayerdillinger Straße“ gesucht

Die Stadt Rain sucht Schulweghelfer möglichst aus dem unmittelbaren Bereich der Haltestelle „Alte Bayerdillinger Straße“ in Rain. Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte bis 22. August per E-Mail unter vorzimmer.bgm@rain.de oder telefonisch unter 0 90 90/703-101.

Heimatmuseum Rain: Sonderausstellung endet am 24. August

Ein Besuch der Sonderausstellung „Vom Federkiel zum Computer – vom Scheiben und Büro“ ist noch bis einschließlich Sonntag, 24. August, möglich. Gezeigt wird ein spannender Überblick über die Entwicklung des Schreibens und der Büroarbeit – von einfachen Holzgriffeln über mechanische und elektrische Schreibmaschinen bis hin zu den ersten Computern. Auch Rechenschieber und Rechenmaschinen sind zu sehen. Geöffnet sonntags von 14 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung.

Die Stadt Rain erhält LEW-Klimaschutzprämie für die Neuinstallation einer PV-Anlage mit Batteriespeicher auf dem Dach des Kindergartens Bayerdilling

Die Stadt Rain hat eine neue PV-Anlage mit Batteriespeicher auf dem Dach des Kindergartens Bayerdilling errichtet. Dafür erhält die Kommune im Rahmen der LEW-Klimaschutzprämie eine Förderung in Höhe von 1.113,09 Euro. Gefördert werden Kommunen im Gebiet von LEW-Verteilnetz sowie in angrenzenden Landkreisen. Insgesamt werden in diesem Jahr 100.000 Euro über die LEW-Klimaschutzprämie vergeben. Die konkrete Förderhöhe pro Kommune hängt von der jeweiligen Einwohnerzahl und der Gesamtzahl der eingegangenen Anträge.
Mit der LEW-Klimaschutzprämie unterstützt LEW eine große Bandbreite von Projekten, die von der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen über die klimafreundliche Energiegewinnung bis hin zur Energieverbrauchsoptimierung reichen. Seit 2015 wurden so bereits mehr als 700 kommunale Energiesparprojekte mit einem Gesamtvolumen von 27 Mio. Euro unterstützt.

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain

Der Stadtrat hat am 29.07.2025 folgende Satzung neu erlassen:

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 30.07.2025

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Rain betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis (Betreuungsverhältnis) begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus:

a) Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
b) Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
c) „Häuser für Kinder“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG für Kinder in verschiedenen Altersgruppen, in der Regel für Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung

Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(3) In die Kinderkrippe können Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, aufgenommen werden. Mit der Eingewöhnung kann ab dem vollendeten elften Lebensmonat begonnen werden. Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann eine Aufnahme vor dem vollendeten ersten Lebensjahr erfolgen, soweit in der Kindertageseinrichtung genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, die Aufnahme den organisatorischen und betreuerischen Tagesablauf nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt und der zusätzliche Aufwand mit den zum Zeitpunkt der Aufnahme vorhandenen Personalkapazitäten tragbar ist. Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheidet im Einzelfall die Stadt Rain nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) In den Kindergarten können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme ab dem vollendeten 33. Lebensmonat (2 Jahre und 9 Monate) möglich. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls entscheidet im Einzelfall die Stadt Rain nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Das Betreuungsverhältnis wird durch den Antrag zur Aufnahme des Kindes (§ 5) und eine Aufnahmeentscheidung der Stadt Rain (§ 6) begründet.

(6) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und läuft bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Rain stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Gebühren

Die Stadt Rain erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Stadt Rain (Gebührensatzung Kitas) in der jeweils gültigen Fassung.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt ausschließlich über das Online-Anmeldeformular im Online-Portal, welches auf der Internetseite der Stadt Rain bereitgestellt wird, innerhalb der festgesetzten Frist durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt Rain bzw. der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Rain aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie der erforderliche Impfnachweis bzw. Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
(2) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 12) jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt. Die Änderung der Buchungszeiten ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsersten möglich. Die Änderung ist schriftlich zu beantragen.
(3) Der Antrag zur Aufnahme ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird.
(4) Auswärtige Kinder (Gastkinder) müssen für jedes Betreuungsjahr erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.
(5) Vormerkungen für das übernächste Kita-Jahr werden nicht entgegengenommen.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Rain im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Stadt Rain verständigt.
(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein aktuelles ärztliches Attest verlangt werden.
(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen, soweit nicht § 6 ergänzende Regelungen festlegt. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden. Aufgenommen werden:

1) Kinder, die in der Stadt Rain wohnen
2) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind
3) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
4) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
5) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
6) Kinder je nach Altersstufen

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 bis 4.
(3) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Erstwohnsitz des Kindes in der Stadt Rain. Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet.
(4) Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsge

meinde voraus (Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG). Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Rain haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird (vgl § 10 Abs. 1 lit. f). Die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
(6) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 8 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme
(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint und sein Fernbleiben nicht entschuldigt wird. Der Kindertageseinrichtungsplatz kann im darauffolgenden Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 9 Abmeldung durch Personensorgeberechtigten
(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Kita-Jahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Kita-Jahres (31.08.) zulässig.

§ 10 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung
(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat
b) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden
c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben
e) ein Umzug während des Betreuungsjahres erfolgt und der neue Ort des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Stadtgebiets liegt
f) der Betreuungsplatz eines Gastkindes für ein im Stadtgebiet wohnendes Kind benötigt wird (vgl. § 7 Abs. 5 S. 5),
g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten
h) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen
i) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen oder das Kind seinem Entwicklungsstand nach für den Besuch einer Kindestageseinrichtung dieser Art noch nicht geeignet ist
j) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen
k) bei wiederholten Verstößen gegen § 11 diese Satzung

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 11 Abs. 3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören. Bei schwerwiegenden Gründen kann ein sofortiger Ausschluss ohne Anhörung der Personensorgeberechtigten erfolgen. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Im Falle des Abs. 1 Bst. e) erfolgt der Ausschluss erst zum Ende des jeweiligen Kitabetreuungsjahres.
(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 ein sofortiger Ausschluss durch die Einrichtungsleitung ohne vorherige Anhörung der Personenberechtigten und des Beirats zulässig.

§ 11 Krankheit, Anzeige
(1) Gesundheitliche, konstitutionelle Besonderheiten oder Beeinträchtigungen, z. B. Allergien, Unverträglichkeiten und Ähnliches, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
(2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind unmittelbar nach Information durch die Einrichtung abzuholen. Der Besuch der Kindertagesstätte ist wieder möglich, wenn das Kind bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei, insbesondere fieberfrei, ist. Hiervon ausgenommen sind leichter Schnupfen und gelegentliches Husten.
(3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
(4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Bis zur Vorlage des Attests darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 12 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten
(1) Für Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten werden individuelle Öffnungszeiten festgelegt, über die die Stadtverwaltung informiert.
(2) Die Kernzeit ist täglich von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Kernzeit gilt für alle städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen.
(3) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten (Schließzeiten) geschlossen.
(4) Zusätzliche Schließzeiten werden von der Stadt Rain oder der Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
(5) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Stadt Rain für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
(6) Die Gemeinde ist berechtigt, die Öffnungszeiten aus sonstigen betrieblichen und personellen Gründen zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich unterrichtet.
(7) Die Kindertageseinrichtung kann aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere Anordnungen der Gesundheitsbehörde, kurzfristig geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 13 Inanspruchnahme von Buchungszeiten
(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen gemeinsam mit der Einrichtungsleitung die gewünschte Buchungszeit für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 20 Wochenstunden, davon mindestens vier Stunden pro Tag.
(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
(5) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsersten schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann oder kein passender Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Änderungen zum 1.9. sind einmalig kostenfrei möglich, ebenso eine unterjährige Änderung. Jede weitere unterjährige Änderung ist gemäß Gebührensatzung kostenpflichtig.
(6) Werden die gebuchten Zeiten nicht eingehalten, behält sich die Stadt eine Anpassung der Buchungsvereinbarung vor. Dies zieht eventuell sogar einen Gruppen- oder Einrichtungswechsel mit sich. Entstanden Kosten sind von den Personenberechtigten zu erstatten.
(7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende
(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen und partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen und gewährleistet die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
(2) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15 Verpflegung
Kinder, die die Kinderkrippe bis mindestens 13 Uhr besuchen und Kinder, die den Kindergarten bis mindestens 14 Uhr besuchen, können in Einrichtungen, die mit Mittagessen beliefert werden, ein kostenpflichtiges Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind von den Personenberechtigten gesondert an den Caterer zu zahlen.

§ 16 Besuchsregelung
(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
(4) Personen, die nicht in der Kindertageseinrichtung tätig sind, ist außerhalb der Bring- und Holzeiten der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung nur nach Absprache mit der Leitung gestattet.

§ 17 Betreuung auf dem Weg, Übergabe und Abholung der Kinder
(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach der Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 16 Jahre alt sein dürfen.
(2) Wird ein Kind nicht nach Ende der vereinbarten Buchungszeit bzw. der Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt, haben die Personensorgeberechtigten die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 18 Aufsicht
(1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das

pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person. Für die Betreuung des Kindes auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten zu sorgen.
(2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten und/oder dort mit dem Kind anwesend sind.

§ 19 Unfallversicherungsschutz
(1) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.
(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

§ 20 Haftung
(1) Die Stadt Rain haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Rain für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Rain zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Rain nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. Eine Haftung für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder ist ausgeschlossen.
(3) Die Haftung der Stadt Rain wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht oder aufgrund sonstiger Amtspflichtverletzungen bleibt hiervon unberührt.
(4) Wird die Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 21 Begriffsbestimmung
Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Personen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsregelung
Vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossene Bildungs- und Betreuungsverträge gelten als bereits begründetes Betreuungsverhältnis fort. Soweit in vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossenen Bildungs- und Betreuungsverträgen von § 9 Abs. 2 abweichende Regelungen über die Zulässigkeit von Abmeldungen getroffen worden sind, gelten jene bis zum Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses fort. Für das Benutzungsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsatzung vom 29.07.2009 außer Kraft.

Rain, den 30.07.2025 Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Ärztlicher Notfalldienst
Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar.
Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.
Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst
Auskunft im Internet unter https://www.blak.de/notdienstsuche, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.
Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.